II. Zusätzliche Vertragsbedingungen

Stand: Januar 2024

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Leistungsverzeichnis (§ 1 VOB/B)

1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

1.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2 VOB/B)

3.1 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für die vereinbarten Preise des Angebotes in der drei Monate vor der Auftragserteilung gültigen Fassung maßgebend.

3.2 Soweit für die auszuführenden Arbeiten zutreffend, sind anzuwenden:

- Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien u. a.:
  - ZTVA - StB
  - ZTVE - StB
  - ZTVT - StB
  - ZTV Asphalt - StB
  - ZTV Beton - StB
  - ZTV - SA
- RAL - Güteüberwachungsrichtlinien
- Die einschlägigen DIN-Normen u. a.:
  - DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
  - DIN 18300 Erdarbeiten
  - DIN 18303 Verbauarbeiten

- DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
- DIN 18307 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, usw.
- DIN 18319 Rohrvortriebsarbeiten
- DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten
- DIN 4124 Baugruben und Gräben

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- u. Wasserfaches)
- Die Gefahrstoffverordnung aufgrund des Chemikaliengesetzes (ChemG)
- Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Behördliche Anordnungen und Auflagen
- Die Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Die besonderen Bedingungen und technischen Vorschriften der Leitungsbetreiber (Fremdleitungen)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

3.3 Die genannten Technischen Regelwerke sind zusätzlich Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 Punkt 4 VOB/B.

4. Preisermittlung (§ 2 VOB/B)

4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme nach Schlusszahlung zurückgegeben.

4.2 Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2 VOB/B)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich waren.

6. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1 VOB/B)

6.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht. Die Preise sind Festpreise bis zum Abschluss des Auftrages. Die Materialpreise beinhalten alle Kosten frei Verwendungsstelle.

6.2 Alle Einheitspreise setzen sich zusammen aus:

- Lohnkosten (Lohn-, Lohnzusatz-, Gemeinkosten, Wagnis u. Gewinn)
- Stoffkosten (Material frei Baustelle)
- Sonstige Kosten (u. a. Gerätekosten, Betriebsmittel, Fremdleistungen, sonstige Kosten)

6.3 Alle mit Kosten verbundenen Auflagen oder Erschwernisse zur vertragsgemäßen Durchführung der Arbeiten sind mit den Einheitspreisen der betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten. Eine zusätzliche, besondere Vergütung über die Einheitspreise der betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses hinaus erfolgt nicht.

7. Änderungen des Mengenansatzes

Änderungen des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen u. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3 VOB/B): Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

8.1 Ist für den Auftragnehmer im Falle vorhandener Mengenansätze erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Außervertragliche Leistungen (Nachtrag)
Außervertragliche Leistungen sind vor Beginn der Ausführung anzuzeigen (gemäß VOB/B § 2, Nr. 6, Abs. 1) und dürfen erst nach vorheriger Genehmigung der Stadtwerke Velbert ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat das Angebot einer außervertraglichen Leistung unverzüglich über § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B hinaus in Form eines Nachtragsangebotes einzureichen einschließlich Leistungsbeschreibung und Kalkulation aller angebotenen Positionen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren. Das Nachtragsangebot soll auch Ausführungen zu einer eventuellen Veränderung des Fertigstellungstermins enthalten. Enthält es keine Ausführungen hierzu, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist, außer wenn eine zeitliche Verzögerung für den Auftraggeber offenkundig sein muss.
Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

8.3 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)
Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9. Veröffentlichung, Vervielfältigungen (§ 3 VOB/B)

9.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

9.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Einhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

10. Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Lieferung von Baustoffen (besonders Schuttgüter) mit entsprechenden Lieferscheinen von den Baustoffhändlern und Nachweisen von Lieferungen vom eigenen Lagerplatz, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Behinderung und sonstige Vorkommnisse. Es sind nur solche Bautagebuch-Formulare zu verwenden, in denen sich der Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten lassen.

11. Baustellenräumung (§ 4 VOB/B)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12. Kontrollprüfungen (§ 4 Nr. 1 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

13. Werbung (§4 Nr. 1 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14. Umweltschutz (§ 4 Nr. 2 und 3 VOB/B)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Baumwurzeln über 5 cm Durchmesser dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Erforderlichenfalls sind Überbrückungen oder Untertunnelungen vorzusehen. Der AN haftet für schuldhaft beschädigte Bäume in Höhe ihres Wertes, berechnet nach dem “Sachverfahren von Koch“. Baumrinden sind vor Beschädigungen aller Art zu schützen. Im Bereich der Baumaßnahme stehende Bäume sind gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu schützen.
Der AN ist verpflichtet, auf Einhaltung des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.

15. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)

15.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart ist. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

15.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliednummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Satz 2 VOB/B einzuholen.

15.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 16.1 bis 16.2 gelten entsprechend.

16. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10 VOB/B)

16.1 Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter muss fachkundig sein; er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

16.2 Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistungen werden verlangt, soweit diese teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

17. Schächte, Hydranten, Vermessungspunkte u. dgl.

17.1 Schachtabdeckungen, Armaturen, Straßenkappen, und sonstige zu Ver- und Entsorgungsanlagen gehörende Einrichtungen, Hinweisschilder, Vermessungspunkte, Straßenrinnen, offene Wassergruben usw. sind zu schützen und bei allen Arbeiten von jeglichen Stoffen freizuhalten. Diese dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Velbert nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

17.2 Müssen bei Ausschachtungen Vermessungspunkte oder Grenzsteine entfernt werden oder sind durch evtl. abrutschende Erdmassen gefährdet, so hat der Auftragnehmer sofort die Stadtwerke Velbert GmbH zu benachrichtigen. In keinem Fall dürfen Vermessungspunkt und Grenzstein eigenmächtig entfernt werden, bevor sie vom Vermessungsamt freigegeben sind. Auftragnehmer, die hiergegen verstoßen, haben die Kosten für evtl. Schäden und für die Wiederherstellung der genannten Zeichen zu tragen.

17.3 Die Stadtwerke Velbert GmbH ist sofort zu benachrichtigen, falls an Schlüsselstangen, Hydranten und dergl. sowie an Kabeln Änderungen erforderlich sind.

18. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vorhandener Anlagen

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Strom-, Breitband-, Gas-, und Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu diesen Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelschutzrohre, Rohrleitungen, Armaturen, Regelanlagen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, LWL-Kabel, Warnbänder, Beschilderungseinrichtungen.
Ferner gelten diese Hinweise auch für Abwasserableitungsanlagen. Dazu gehören u. a. offene und geschlossene Kanäle aller Art, Pumpen, Druckleitungen, Düker, Stollen, Schachtbauwerke.

18.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers:
Jeder Auftragnehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitung zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu vermeiden. Er hat seine Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.
Jede – auch nur äußerliche – Beschädigung an Kabel- und / oder Rohrnetzanlagen (einschließlich Druckstellen in der Umhüllung) sind unverzüglich den Stadtwerken Velbert oder den zuständigen Leitungsbetreibern zu melden, damit eine sofortige Überprüfung oder Reparatur erfolgen kann.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Velbert auf der Baustelle entbindet den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen.

18.2 Erkundigungspflicht:
Im Hinblick auf die Erkundigungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei den entsprechenden Betreibern aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen.
Lage und/oder Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen, Erdbewegungen oder andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Dokumentation verändert haben. Deshalb hat der Auftragnehmer die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Herstellung von Suchschlitzen, o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

18.3 Sicherungsmaßnahmen:
Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.
Im Arbeitsraum vorhandene Leitungen aller Art sind fachgerecht zu sichern.

Die notwendige Sicherung gefährdeter Bauwerke und besondere Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke oder Gebäude werden nach Aufwand vergütet, wenn die Bauleitung der Stadtwerke Velbert ihre Genehmigung zu den Arbeiten erteilt hat.

19. Arbeitsschutz und -sicherheit

19.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit (DGUV Vorschriften- und Regelwerk) auf der Baustelle verpflichtet. Er hat auch für die Berücksichtigung der in dem Leistungsverzeichnis geforderten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu sorgen. Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften auf der Baustelle und beim Transport des Baustellenmaterials, der Geräte und Maschinen sowie des Erdaushubs zur und von der Baustelle treffen. Er hat Vorsorge zur Vermeidung der Gefährdung Dritter durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und den Einsatz seiner Geräte, Maschinen, Elektroanlagen, eingesetzte Verfahren und Stoffe zu treffen. Der Auftragnehmer hat sein Personal, wie rechtlich vorgeschrieben, zu schulen und seine Geräte, Maschinen und Materialien entsprechend der rechtlichen Vorgaben instand zu halten und Prüfungen zu unterziehen (auch UVV- Prüfungen).

19.2 Die Arbeiten sind umweltschonend auszuführen. Dabei sind grundsätzlich Baumaschinen einzusetzen, die die Umwelt in geringster Weise, z. B. durch Lärm- und Staubentwicklung, belasten.
Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 bzgl. des Sicherheits- und Gesundheitsplanes, die Baustellenordnung und die Arbeitsstättenverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten und einzuhalten.

19.3 Bei parallelen Arbeiten unter Beteiligung mehrere Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, entsprechend der Baustellenverordnung zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) einzusetzen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seines Auftrages die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung auf der Baustelle zu treffen. Er hat die Hinweise des vom Auftraggeber eingesetzten SiGeKos sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu berücksichtigen.

19.4 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Selbstauskunft (Organigramm der Baustelle, Bauleiter, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragter, Ersthelfer, Benennung der Partnerunternehmen zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung etc.) abzugeben. Er ist dazu verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen für alle im Zuge der Bauleistungen betroffenen Gewerke vorzunehmen, aufzulisten und dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vor Arbeitsaufnahme dreifach einzureichen. Der Auftragnehmer hat an einer vom Auftraggeber oder vom SiGeKo durchgeführten Einweisung teilzunehmen. Der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte SiGeKo prüfen, ergänzen und/oder erweitern diese Gefährdungsbeurteilungen. Alle daraus resultierenden arbeits- und gesundheitsrelevanten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

19.5 Bei Feststellung von Mängeln im Bereich der Arbeitssicherheit, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, verpflichtet dieser sich, die Mängel umgehend zu beheben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers bzw. seiner Nachunternehmer solange stillzulegen, bis die Mängel (bei denen Gefahr in Verzug ist, oder wenn gefährliche Mängel nach Aufforderung und Ablauf der gesetzten Frist nicht behoben wurden) vom Auftragnehmer bzw. seinen Nachunternehmern beseitigt worden sind. Der SiGeKo führt regelmäßig Baustellenbegehungen durch und dokumentiert die sicherheitsrelevanten Mängel in einem Protokoll. Der Auftragnehmer und dessen Nachunternehmen sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet und müssen die Mängelbeseitigung dem SiGeKo schriftlich bestätigen.

19.6 Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Arbeitsschutz wird durch die Maßnahmen des Auftraggebers nicht berührt.

19.7 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber schriftlich zu melden.

19.8 Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, die Baustellen hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes zu überprüfen und die Auftragnehmer in diesem Bereich hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Fachkunde und des Einsatzes technischer Mittel zu bewerten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen dabei zu unterstützen und Auskünfte zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu geben sowie die nach den Arbeitsschutzvorschriften geforderten Nachweise vorzulegen.

20. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§4 Nr. 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Gleiches gilt für Verkehrsumleitungsstrecken außerhalb des Baustellenbereiches. Die für die Baustelle erforderliche Anordnung nach § 45 StVO ist vom Auftragnehmer zu beschaffen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4-fach), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen. Bei der Ausführung sind die Belange des im Vertrag beschriebenen Verkehrs der Anlieger zu berücksichtigen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. Für die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen nach RSA wird auf die ZTV – SA verwiesen. Der Nachweis der Qualifikation des Verantwortlichen ist mit dem Antrag nach § 45 StVO an die Ordnungsbehörde vom Auftragnehmer zu erbringen. Hierzu kommen Kurse gemäß dem “Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) in Frage. Der Auftragnehmer hat zu eigenen Lasten die entsprechenden Nachweise gemäß MVAS zu erbringen.
Im Bereich von Gleisanlagen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
Eine Vergütung für den damit verbundenen Aufwand sowie für die Kosten der Anordnung erfolgt nicht.
Alle im Baustellenbereich betroffenen Anwohner sind schriftlich vom Auftragnehmer über den Baubeginn und das Bauende zu informieren.
Sofern Fahrzeuge der städt. Abfallbeseitigung den Baustellenbereich nicht anfahren können oder in der Abwicklung ihrer Aufgaben behindert werden, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten verpflichtet, die von den Einwohnern bereit gestellten Abfallgefäße dem Abfallbeseitigungsfahrzeug so weit entgegen zu bringen, dass die ordnungsgemäße Entleerung oder Verladung sichergestellt ist. Die Müllgefäße sind nach der Entleerung zurückzustellen.

21. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)

22.1 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Nr. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

22.2 Liegen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Auftragserteilung begründen (z. B. Bestechung, Betrug), kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer haftet für dadurch entstandene Schäden und wird bei Bestätigung des Verdachtes von künftigen Vergaben/Auftragserteilungen ausgeschlossen.

23. Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4 VOB/B bleiben unberührt.

24. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

24.1 Bewachung und Verwahrung der Baustelleneinrichtungen, Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte etc. und bauseits vom Auftraggeber gestellter Materialien, insbesondere Baustoffe, Einbauteile, Rohre und Formteile sind – auch während der Arbeitsruhe – Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf Grundstücken im Eigentum des Auftraggebers befinden.

24.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen – oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
Wenn die Rohrleitung so beschädigt ist, dass der Inhalt austritt, sind Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

<u>Gas:</u>
- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr
- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Kein Feuer anzünden
- Keine elektrischen Anlagen betätigen
- Sofort alle Baumaschinen und Motoren abschalten.

<u>Wasser:</u>
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung Unterspülung oder Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen

Generell:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren (Baustellensicherung)
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Die Stadtwerke Velbert unverzüglich benachrichtigen; **Tel.:02051/988-200**
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadtwerke Velbert abstimmen
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Velbert verlassen
- Sind durch den Austritt von Wasser Elektroanlagen betroffen oder gefährdet, so ist die Abschaltung der Stromversorgung zu veranlassen

24.3 Schäden innerhalb des Baufeldes an Gebäuden, Grundstücken, Einfriedungen, Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen sind vor Beginn aller Bauarbeiten ebenfalls den Stadtwerken Velbert unverzüglich anzuzeigen und mittels Fotos zu dokumentieren.

24.4 Ferner sind zu erwartende, unvermeidbare Beschädigungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme vor Beginn der Arbeiten ebenfalls anzuzeigen (Beweissicherung mittels Fotodokumentation vor Baubeginn durch den Auftragnehmer!). Über die Freigabe und weitere Fortführung der Arbeiten entscheiden die Stadtwerke Velbert.

24.5 Beschäftigte und Beauftragte des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

24.6 Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, und zwar hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden, sowie für Folgeschäden. Sind mehrere Auftragnehmer an einer Leistung beteiligt, so hat in Zweifelsfällen jeder von ihnen nachzuweisen, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Aufragnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke Velbert von Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden geltend machen, welche im Zusammenhang mit der Leistung stehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers einem Rechtsstreit gegen den Auftraggeber beizutreten und ggf. die Verfahrenskosten zu tragen.

24.7 Haben die Stadtwerke Velbert aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Arbeitskräften des Auftragnehmers wegen Personen- und Sachschadens Ersatz zu leisten, der bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrages entstanden ist, so steht ihr der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitskräfte herbeigeführt worden ist. Soweit außerdem ein Verschulden der Stadtwerke Velbert oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt hat, findet § 254 BGB Anwendung.

25. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre in Abweichung von den Regelfristen gemäß VOB/B § 13 Nr. 4.
Für Mängelbeseitigungsleistungen gilt die gleiche Verjährungsfrist wie für die Vertragsleistungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Datum der Nachabnahme der Mängelbeseitigungsleistungen. Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

26. Aufmaße (§ 14 VOB/B)

26.1 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglich zu erbringenden Leistungen ist eine der VOB entsprechende Aufstellung aller für eine Rechnung erforderlichen Unterlagen notwendig. Es dürfen nur vollständig erbrachte bzw. fertig gestellte Leistungen oder Teilleistungen aufgemessen werden. Diese haben grundsätzlich nach der bestellten Leistung und den vorgegebenen Grabenprofilen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen und Vorgaben wie z.B. den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zu erfolgen. Abweichungen von den Sollvorgaben sind zu dokumentieren. Die bloße Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

26.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

26.3 Die für die gemeinsamen Feststellungen verwendeten Aufmaßblätter müssen folgende Angaben enthalten:
- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Projektbezeichnung
- Nummer des Aufmaßblattes mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit Blatt 1 bei der 1. Rechnung und fortlaufend bis zur letzten Rechnung oder Schlussrechnung
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl (OZ)
- Unterschrift der beiden Vertreter der Vertragsparteien
- Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten „Aufgestellt“

26.4 Die Originale der Aufmaßblätter und eine Durchschrift, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Beide Vertragsparteien erhalten eine gleichlautende Ausfertigung des Aufmaßes.

26.5 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Dezimalstellen, Rauminhalte und Gewichte auf drei Dezimalstellen zu runden.

26.6 Das Verfüllen der Gräben und Baugruben darf erst erfolgen, nachdem das Aufmaß der Arbeiten und die Einmessung der verlegten Leitungen durch die Stadtwerke Velbert erfolgt sind.

27. Preisnachlässe (§§ 14, 15 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.- Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglich geschuldete Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- und Auftragssumme bezogen ist.

28. Rechnungen (§§ 14 u. 16 VOB/B)

28.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
Rechnungen sind nur für vertraglich vereinbarte und erbrachte Leistungen zu erstellen.
Rechnungen, die keine Aufmaße entsprechend der Vorgaben der Ziffer 27 enthalten, oder denen Aufmaßblätter ohne Unterschrift der Vertreter der Stadtwerke GmbH beigefügt sind oder denen keine positionsbezogenen Massenermittlungen, auch bei Abschlagsrechnungen, beigefügt sind, werden wegen fehlender Prüffähigkeit nicht anerkannt.

28.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

28.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen, der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

28.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

28.5 Sämtliche Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen im prüfungsfähigen Zustand einzureichen. Reicht der Auftragnehmer unvollständige Unterlagen ein, die eine ordnungsgemäße Prüfung der Rechnung nicht zulassen, so läuft die Frist zur Leistung der jeweils geforderten Zahlung erst von dem Zeitpunkt, ab dem der Auftragnehmer die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt hat. Auch die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenabrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Entsorgungsnachweise) sind zweifach einzureichen.

28.5.1 Es sind entsprechend der Bestellung getrennte Rechnungen zu erstellen.

28.5.2 Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Konditionen und Preisen.

28.5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden ab einem Auftragsvolumen von 20.000 € folgende Unterlagen verlangt und sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen:

- Baustellenbezogene Lieferscheine der eingebauten Materialien und Baustoffe
- Soll- Ist- Vergleich der eingebauten Schüttgüter Kies, Mineralgemisch, Schwarzdecke (Tragschicht, Binder, Deckschicht)
- Fertigstellungsanzeige an die Stadtwerke Velbert
- Verdichtungsnachweise, Protokolle oder Berichte im Rahmen der Eigenüberwachung

29. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

29.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadtwerke Velbert ausgeführt werden.
Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dies müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B folgendes enthalten:
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Zeiten der Arbeitsunterbrechung (Pausen, etc.),
- die Gerätekenngrößen,
- die anerkennenden Unterschriften des AN und AG (müssen eindeutig lesbar sein).

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
Verspätet vorgelegte Stundenlohnzettel werden nicht berücksichtigt.
Auslösungen und Fahrgelder werden nicht vergütet.
Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Werden bei Abrechnungen von Leistungen im Lohnaufwand übertarifliche Löhne gefordert, so hat der Auftragnehmer den Lohnnachweis über die tatsächlich gezahlten Löhne ohne Aufforderung zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, werden nur die tariflichen Löhne anerkannt.

Für die Arbeiten, die außerhalb der tariflich geregelten Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, werden die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern tariflichen bzw. tatsächlich vertraglich vereinbarten Überstundenzuschläge vergütet.

30. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

30.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in € geleistet.

30.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das kontoführende Geldinstitut.

30.3 Bei Abschlagszahlungen für die geforderte Leistung eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

30.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

30.5 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung abzüglich 3 % Skonto.
Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

Wenn die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Auf die Mängel der eingereichten Schlussrechnung ist der Auftragnehmer hinzuweisen.

31. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

31.1 Bei Rückforderung des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB).

31.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

32. Abtretung (§ 16 VOB/B)

32.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber könne ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich alle etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

32.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist,

und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„ich erkenne an,

a.) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

b.) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

c.) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

d.) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

32.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

32.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach 30.1 bis 30.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist. Der Auftraggeber kann dann

mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt.

33. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

33.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Vertragsstrafe und Schadensersatz.

33.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

34. Bürgschaft (§§ 16 u. 17 VOB/B)

34.1. Die Bürgschaft ist von einem
- in der europäischen Gemeinschaft oder
- einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO- Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassene Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

34.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:
- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

34.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu erstellen.

34.4 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
- die vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

34.5 Die Urkunde über die Mängelansprüche- Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

34.6 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

34.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

35. Verträge mit Auftragnehmern anderer Staaten (§ 18 VOB/B)

Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

36. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur, wenn und soweit sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

37. Verpflichtungserklärung / Beizubringende Unterlagen

37.1 Die Auftragserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Auftragnehmer

37.1.1 den Nachweis erbringt, dass er für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten während der Ausführung des Auftrages verursacht oder hervorgerufen werden, bei einer Haftpflichtversicherung versichert ist, und dass die Beiträge zu dieser Versicherung bis zum Tage der Auftragserteilung voll bezahlt sind. Der Nachweis ist durch Vorlegung der letzten Prämienquittung zu führen.

37.1.2 eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer vorweist, dass er zur Ausführung der im Leistungsverzeichnis genannten Arbeiten nach den gewerblichen Bestimmungen berechtigt ist (u. a. Eintrag in die Handwerksrolle als Straßenbauer/Straßenbaufachunternehmen).

27.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und dafür zu haften, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und insbesondere das Verbot des §12 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eingesetzt werden.

37.3 Bei nicht pünktlicher Erfüllung der Verpflichtung zur Führung der geforderten Nachweise und bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 2 geforderten Verpflichtung können die Stadtwerke Velbert vom Vertrag zurücktreten oder aber unter fristloser Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

37.4 Ferner sind Nachweise über folgende allgemeine Qualifizierungen vorzulegen:

- Nachweis über Mitgliedschaft in der Tiefbauberufsgenossenschaft
- Nachweis über die Durchführung von jährlichen Unterweisungen gem. DGUV
- Bekanntgabe des verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten gem. DGUV
- Bekanntgabe des Verantwortlichen gem. RSA, ZTV-SA, MVAS 99

38. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Velbert. Erfüllungsort für die Stadtwerke Velbert GmbH ist Velbert.